



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-85/2023

Fachbereich	Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	III Bauen und Umwelt
Sachbearbeiter	Maximilian Dörsam
Datum	14.09.2023

Betreff:

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG im Bereich der Weschnitz zwischen Fürth und Rimbach
Hier: Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	21.09.2023	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	17.10.2023	vorberatend
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft	17.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	07.11.2023	beschließend

Sachdarstellung:

Der Gewässerverband Bergstraße hat für die Gemarkungen Fürth, Lörzenbach, Fahrenbach und Rimbach im Bereich der Weschnitz im Jahr 2017 eine Flurbereinigung gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beantragt. Dieses Verfahren wird nun durch die zuständige Behörde, dem Amt für Bodenmanagement – Dienststelle Heppenheim, eingeleitet.

Für die Umsetzung dieser Ziele, der Verbesserung der Gewässerqualität und der Gewässerstruktur, ist die Verfügbarkeit des angrenzenden „Gewässerrandstreifens“ eine wesentliche Voraussetzung. Der Gewässerverband Bergstraße beabsichtigt, durch bauliche Maßnahmen und der Zulassung eigendynamischer Entwicklungsvorgänge, die Weschnitz zwischen Rimbach und Fahrenbach durch eine Renaturierungsmaßnahme ökologisch aufzuwerten. Dafür wird beidseitig des Gewässers ein Entwicklungskorridor von 10 Meter Breite benötigt. Ebenso ist die Realisierung von weiteren Maßnahmen zum ökologischen Hochwasserschutz vorgesehen. Hierfür soll die Weschnitz an vier Bereichen aufgeweitet werden.

Das Flurbereinigungsverfahren hat zum einen das Ziel im Abgrenzungsbereich Landnutzungskonflikte in erforderlichem Umfang aufzulösen und zum anderen die Flächen zur Umsetzung der WRRL ins Eigentum der Gemeinde(n) zu überführen. Um die entfallenden Flächen der privaten Eigentümer auszugleichen, ist eine Flächenbereitstellung durch die Gemeinde notwendig.

Um das Verfahren zu unterstützen sind nachfolgende drei Beschlüsse zu fassen. Die vorberatenden Gremien werden gebeten, die Vorlage an die Gemeindevertretung zum Beschluss weiterzempfehlen. Die Gemeindevertretung wird gebeten, im Sinne der Beschlussvorlage ihre Zustimmung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkung:

Die Verfahrenskosten trägt das Land Hessen. Die Ausführungskosten fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

Beschlussvorschlag:

- 1) Bereitstellung von Gemeindeflächen für die gemeinschaftliche Anlagen und Ausweisung von Uferrandstreifen:

Beschlussvorschlag:

Der Flächenbedarf für die gemeinschaftlichen und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen (Neuausweisung von Wegeflächen, Verbreiterung von Wegen) sowie die Ausweisung eines 10m Uferrandstreifens ab Böschungsoberkante entlang der Wechnitz im Flurbereinigungsverfahren wird unter Anrechnung der wegfallenden Anlagen aus dem Abfindungsanspruch der Gemeinde Fürth Odw. bereitgestellt.

- 2) Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen und des Uferrandstreifen in Eigentum und Unterhaltung der Gemeinde:

Beschlussvorschlag:

- a. Die Gemeinde Fürth Odw. stimmt nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass sie die später im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (wie öffentliche Wege, Straßen und Brücken sowie wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen, sonstige gemeinschaftliche Anlagen), in Eigentum und Unterhaltung übernimmt.
- b. Die Gemeinde Fürth Odw. übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabezeitpunkt gilt das Datum der vorläufigen Besitzeinweisung.

- 3) Übernahme der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nach Schlussfeststellung und Verwaltung der Restaufgaben:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Fürth Odw. stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG), die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf die Gemeinde bzw. Stadtaufsichtsbehörde über.

Der Bürgermeister Fachbereichsleitung FBIII Sachbearbeiter

Anlage(n):

1. Folie 1